

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 15.07.2010

Sicherheitsauflagen für die Kutter der Küstenfischer pragmatisch gestalten

Beschluss des Landtages vom 29.10.2009 - Drs. 16/1813

Der Landtag hat in seiner 49. Sitzung am 29.10.2009 folgende EntschlieÙung angenommen:

Sicherheitsauflagen für die Kutter der Küstenfischer pragmatisch gestalten

Neben europäischen Normen im Allgemeinen sind die deutschen Küstenfischer im Besonderen aktuell durch nationale Regelungen zur Schiffssicherheit existentiell bedroht. Mit der Richtlinie nach § 6 Abs.1 Nr. 6 der Schiffssicherheitsanforderungen an Fischereifahrzeuge mit einer Länge unter 24 m („Fischereirichtlinie“) sind die Fischer neuen Sicherheitsnormen unterworfen.

Der Niedersächsische Landtag bittet die Landesregierung, sich für eine angemessene und praktikable Ausgestaltung der Sicherheitsvorschriften für Küstenfischer einzusetzen. Insbesondere möge die Landesregierung gegenüber dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung darauf hinwirken, dass

1. von Verlängerungen älterer Schiffsrümpfe zur Erhöhung der Stabilität abzusehen ist. Vielmehr sollen ältere Kutter einem Bestandsschutz oder Einsatzbeschränkungen unterliegen.
2. auf die Verpflichtung zur Anschaffung eines Brandschutzanzuges nicht zuletzt wegen der Unzweckmäßigkeit an Bord zu verzichten oder im Einzelfall zu entscheiden ist.
3. innerhalb des UKW-Küstenfunkbereichs auf eine Verpflichtung zur Ausrüstung der Kutter mit sogenannten GMDSS-Geräten (Global Maritime Distress and Safety System) sowie die erforderliche Ausbildung der Kapitäne zu verzichten ist.
4. bei den Wartungsintervallen für Rettungsmittel und Funkgeräte den Herstellerangaben (zwei- bis dreijährige Überprüfung) zu folgen ist.

Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinie im Einklang mit den natürlichen Bedingungen, wie sie sich durch Tidezeiten und Entfernungen zu Fanggründen ergeben, auf die Küstenfischerei erfolgt.

Antwort der Landesregierung vom 14.07.2010

Für die Landesregierung steht die Sicherheit der Küstenfischereifahrzeuge und ihrer Besatzungen nicht zur Disposition. Im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial in der Seefischerei muss alles Notwendige getan werden, um Schiff und Besatzung vor Unfällen zu schützen. Dabei sollte allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Die Landesregierung hat daher das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gebeten, die Sicherheitsvorschriften von Fischereifahrzeugen unter 24 m Länge, insbesondere im Hinblick auf geforderte Stabilitätsreserven, Brandschutzausrüstung, Funkausrüstung und -ausbildung sowie die Wartungsintervalle zu überdenken.

Nach Darstellung des BMVBS handelt es sich bei der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Schiffssicherheits-Verordnung von 1998 „Schiffssicherheitsanforderungen an Fischereifahrzeuge mit einer Länge unter 24 m“ (Fischereirichtlinie) um eine transparentere Darstellung des seit Langem geltenden deutschen Rechts. Das Ziel dieser Neufassung, bei der die Bedingungen für Schiffsstabilität unverändert übernommen sind, sei eine einheitlichere Durchsetzung des bisherigen Rechts, wie es von der Bundesstelle zur Seeunfalluntersuchung (BSU) mehrfach angemahnt worden ist. Die BSU habe dies auch damit begründet, dass bei der Untersuchung mehrerer sehr schwerer Unfälle mit Fischereifahrzeugen festgestellt wurde, dass die geltenden Stabilitätskriterien nicht eingehalten wurden und dies als Beitrag zum Unfallgeschehen wertet worden sei.

Im Einzelnen hat das BMVBS Folgendes erläutert:

- Unter dem Gesichtspunkt Bestandsschutz besteht für vorhandene Schiffe keine Möglichkeit, von den vorgenannten Bestimmungen abzuweichen.
- Auch die Ausrüstungspflichten mit Brandschutzanzügen und Funkgeräten sind seit Langem geltendes Recht. Hier ist jedoch den Betroffenen zugesagt worden, dass ihre Vorschläge über gleichwertige andere Sicherheitsmaßnahmen gesammelt und geprüft würden. Auf diese Weise würde eine pragmatische Alternative zu fortbestehenden Sicherheitsregelungen ermöglicht.
- Die Ausrüstungspflicht mit GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) ist - wegen des Unfallgeschehens - nicht unangemessen. Etwaige Probleme wegen fehlender Sprachkenntnisse würden durch Funkzeugnisse, die auch ohne Kenntnis der englischen Sprache erworben werden können, gelöst.

Im Hinblick auf die Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinie in der Küstenfischerei gilt zunächst, dass die Regelungen zur Fischerei des Artikels 21 der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im Seemannsgesetz (SeemannsG) umgesetzt worden sind.

Nach § 140 Abs. 2 SeemannsG können die Tarifvertragsparteien im Rahmen von Tarifverträgen Ausnahmen von den Mindestruhezeiten (10 Stunden innerhalb von 24 Stunden) nach § 84 a Abs. 2 SeemannsG und damit auch Höchstarbeitszeiten (14 Stunden innerhalb von 24 Stunden) vereinbaren.

In der Küstenfischerei sind Tarifverträge i. d. R. nicht vorhanden. Auf den Schiffen arbeiten regelmäßig nur der Eigner und eine weitere Arbeitskraft. Für diese Fälle kann die zuständige Behörde nach § 140 Abs. 3 SeemannsG entsprechende Ausnahmen zulassen. Zuständig sind in Niedersachsen die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Die Möglichkeit einer solchen Ausnahmeregelung wird von einem der beiden Landesfischereiverbände in Erwägung gezogen. Die vor einer solchen Antragstellung üblichen beratenden Gespräche mit den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern finden zurzeit statt.